

Unrechtssystem Sweatshop

In der weltweiten Debatte über die sozialen Folgen der Globalisierung hat der Begriff »Sweatshop« seit den 1990er Jahren einen großen Aufschwung erfahren. In vielen Ländern fand er Eingang in Presse- und Buch-Veröffentlichungen, politische Programme von Organisationen, ja Gesetzestexte und Gerichtsverfahren.¹ Meist wird er dort als Synonym für einen Ausbeutungsbetrieb in der Textil- und Bekleidungsindustrie verwandt. Zur sozialen Situation in dieser Industriebranche ist in den letzten beiden Jahrzehnten intensiv geforscht und publiziert worden.² Mittlerweile taucht der Begriff »Sweatshop« jedoch auch in Veröffentlichungen über den Arbeitsalltag in anderen Branchen auf, wie z.B. der IT-Industrie, der Spielzeugproduktion etc.³

Wer geglaubt hatte, mit dem fordistischen Wirtschaftsmodell seien das »Sweating System« aus dem Zeitalter der Industrialisierung im 19. Jahrhundert endgültig überwunden und der ›Manchester-Kapitalismus‹ in die Geschichte eingegangen, wurde eines Besseren belehrt.

Sweatshops sind vielmehr zu einem Kristallisierungspunkt der weltweiten Auseinandersetzung nicht nur über die Regulierung von Arbeitsverhältnissen, sondern auch über soziale Gerechtigkeit in einer globalisierten Wirtschaft geworden. Dabei stehen sich die Kräfte einer freiwilligen vs. bindenden sozial- und arbeitsrechtlichen Regulierung gegenüber. Der vorliegende Beitrag zeigt die ökonomischen Hintergründe des Spannungsverhältnisses von »Soft« und »Hard Law« am Beispiel der Textil- und Bekleidungsindustrie auf und votiert vor allem für die Schaffung bzw. Anwendung einklagbarer sozialer Menschenrechte, ohne die gewerkschaftliches und zivilgesellschaftliches Engagement von begrenzter Wirkung bleiben.

1. Die Normalität von Arbeitsrechtsverletzungen in der globalen Textil- und Bekleidungsindustrie

Nicht zufällig erlebte der Begriff »Sweatshop« im Kontext der globalisierten Textil- und Bekleidungsindustrie eine Renaissance, ist doch diese Branche ein Paradebeispiel für die Entwicklungssackgassen und sozialen Spaltungen der Globalisierung. Diese Branche fungiert als typische Einstiegsindustrie für die Modernisierung in Entwicklungsländern.

1 Vgl. Naomi Klein, *No Logo. Der Kampf der Global Players um Marktmacht. Ein Spiel mit vielen Verliefern und wenigen Gewinnern*, Bielefeld 2001, 13; ebenso die US-NRO Sweatshop Watch unter www.sweatshopwatch.org, oder das australische Produktlabel unter No Sweat Shop www.nosweatshoplabel.com, ebenso das Anti-Sweatshop Gesetz des Staates New York von 2002 (New York State Apparel Workers Fair Labor Conditions and Procurement Act), A11831, 20.6.2002, oder die erfolgreich beendeten Saipan Sweatshop Verfahren; siehe zu diesem Komplex mit Nachweisen zur Rechtsprechung Erin Geiger Smith, *Case Study: Does I v. The Gap, Inc.: Can a Sweatshop Suit Settlement Save Saipan?*, The Review of Litigation 2004, S. 737 ff.; Nikki F. Bas/Medea Benjamin/Joannie C. Chang, *Saipan Sweatshop Lawsuit Ends with Important Gains for Workers and Lessons for Activists*, 8.1.2004, abrufbar unter (4.6.2008): www.cleanclothes.org/legal/04-01-08.htm.

2 Vgl. Publikationen unter www.cleanclothes.org, www.nlcnet.org, www.oxfam.org.au, www.ituc-csi.org, www.itglwf.org.

3 Vgl. *Weed-Arbeitspapier, High-Tech-Sweatshops in China. Arbeitsrechte im internationalen Standortwettbewerb und die Perspektiven von Corporate Social Responsibility*, Bonn 2007; ebenso den Bericht der Hongkonger NRO SACOM vom 18.8.2005 zu Sweatshop-Praktiken bei Disney in China unter www.sacom.hk.

Der größte Teil der arbeitsintensiven Produktion von Bekleidung und Sports-wear für den Weltmarkt findet heute in den Ländern des globalen Südens und Osteuropas statt. Seit den 1970er Jahren sind Millionen Arbeitsplätze in den Industrieländern abgebaut und in Entwicklungs- und Transformationsländer verlagert worden – meist in Freie Exportzonen und Nähstuben in der Schatten-wirtschaft, in denen Arbeitsgesetze und Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) häufig außer Kraft gesetzt werden.⁴

In den meisten Industrieländern wie z.B. Deutschland sind nur noch Restbe-stände der Bekleidungsproduktion – vor allem im Bereich von Design und Mar-keting – verblieben. In einigen Industrieländern (USA, Großbritannien) wurden jedoch spezielle Teile der Produktion – marktnahe und hochpreisige Produkte – aufrechterhalten. In den Industrieländern befinden sich die Hauptsitze der mul-tinationalen Handelsunternehmen und Markenfirmen, die an der Spitze globaler Beschaffungssysteme mit Tausenden direkter und indirekter Zulieferer stehen, deren Produktion sie durch ihre Marktmacht weitgehend steuern.

Die Internationalisierung der Produktion von Textil und Bekleidung in den letz-ten 40 Jahren ist vor allem eine Folge des Quotenregimes von GATT (General Agreement and Tariffs and Trade) und WTO (World Trade Organisation), durch das Industrieländer ihre Märkte vor der Billigkonkurrenz aus Entwicklungs- und Transformationsländern geschützt haben. Um den Handelsbeschränkungen durch Exportmengen (Quoten) auszuweichen, die in diesem Zeitraum für den Welttextilmarkt galten, hatten viele Hersteller die Produktion in immer mehr Länder verlagert, die ihre Quoten noch nicht ausgeschöpft hatten.⁵ Mit dem Auslaufen des WTO-Welttextilabkommens 2004 wurde das Quotensystem abgeschafft und eine Liberalisierungswelle eingeleitet, die zu einem verschärften internationalen Wettbewerb unter 160 Produktionsländern geführt hat. Wäh-rend einige Länder wie vor allem China ihre Exporte steigern konnten, verzeich-neten andere Staaten zum Beispiel im Südlichen Afrika Exportverluste und zahlreiche Fabrikschließungen. Auch als Folge der Verkürzung globaler Liefer-ketten von multinationalen Unternehmen und des Kostendrucks auf Lieferanten verloren seit 2004 Tausende von Beschäftigten ihre Arbeit bzw. verschlechtern sich die Arbeitsbedingungen: Die sozial ungeschützte Arbeit nimmt zu, Real-löhne sinken, und die Repression gegen die gewerkschaftliche Organisierung steigt.⁶

Wesentliches Kennzeichen der schlechten Arbeitsbedingungen sind überlange Arbeitszeiten, die faktisch erpresst werden, da die Stundenlöhne bei einer 40-Stundenwoche kein existenzsicherndes Einkommen erzeugen. Hinzu kommen insbesondere schlechte arbeitshygienische Verhältnisse, die Diskriminierung von Frauen und die Unterdrückung gewerkschaftlicher Betätigung.

⁴ ILO, Globalisation changes the face of textile, clothing and footwear industries, Presseerklärung vom 28.10.1996, Genf, 2, <http://www.ilo.org>.

⁵ Vgl. Sabine Ferenschild/Ingeborg Wick, Globales Spiel um Knopf und Kragen. Das Ende des Welttextil-abkommens verschärft soziale Spaltungen, hrsg. v. SÜDWIND Institut für Ökonomie und Ökumene/Ökumenisches Netz Rhein Mosel Saar, Siegburg/Neuwied 2004, 11.

⁶ Vgl. ILO, Promoting fair globalization in textiles and clothing in a post-MFA environment. Report for the discussion at the Tripartite Meeting on Promoting Fair Globalization in Textiles and Clothing in a Post-MFA Environment, TMTC-PMF A/2005, Genf 2005, 14 ff.; ebenso SÜDWIND Institut für Öko-nomie und Ökumene/Ökumenisches Netz Rhein Mosel Saar, Kein Crash – kein Problem? Die Liberali-sierungspolitik der WTO liefert Millionen Textil- und BekleidungsarbeiterInnen weltweit der ›Gnade des freien Marktes‹ aus, Pressemitteilung, Siegburg/Neuwied 7.12.2005, 2-4; oder Ratnakar Adhikari/Yumiko Yamamoto, Sewing Thoughts: How to Realise Human Development Gains in the Post-Quota World, UNDP Regional Centre in Colombo 2006, 2.

Aus der Vielzahl der Veröffentlichungen zu Arbeitsrechtsverletzungen in der Textil- und Bekleidungsindustrie in den letzten zwei Jahrzehnten sei ein aktuelles Fallbeispiel über den Arbeitsalltag von Beschäftigten bei Aldi-Textilzulieferern in China genannt:

»Chinesische Arbeitgeber haben zahlreiche Motive, das Leben von ArbeiterInnen in den fabrikeigenen Schlafsaalen einzuschränken. Die zwei wichtigsten Motive beziehen sich auf die gewerkschaftliche Organisation und Schwangerschaften. Die Arbeitgeber halten Außenstehende möglichst davon ab, die Schlafsaale zu betreten, damit die ArbeiterInnen keine Möglichkeit haben, sich mit KollegInnen aus benachbarten Fabriken oder anderen Personen über ihre Arbeitsbedingungen auszutauschen. Manager achten genau auf Anzeichen dafür, ob ArbeiterInnen Proteste organisieren wollen, und suchen dies zu verhindern, indem sie sie in den Schlafsaalen halten. Aufseher nutzen ihre Kenntnisse des Privatlebens von ArbeiterInnen, um ›AgitatorInnen‹ zu identifizieren und zu entfernen, die ihre KollegInnen motivieren, für ihre Rechte zu kämpfen. Deshalb äußerten chinesische ArbeiterInnen häufig die Sorge, ihre Arbeit zu verlieren. Aus Angst um ihren Arbeitsplatz bitten sie ihre Arbeitgeber oft nicht darum, zum Beispiel die Löhne auf das Niveau des Mindestlohns anzuheben.«⁷

Die Widersprüchlichkeiten der neoliberalen Globalisierung zeigen sich in der weltweiten Textil- und Bekleidungsindustrie besonders deutlich: Entgegen der Doktrin des Freihandels praktizierten die Industrieländer Jahrzehntelang Protektionismus. Das Beschäftigungswunder im globalen Süden war begleitet durch eine zunehmende Informalisierung. Die Frauenarbeit brachte kaum eine gesellschaftliche Aufwertung mit sich. Und die Exportorientierung führte zu einer Vernachlässigung der Binnenentwicklung zahlreicher Produktionsländer.

2. Neoliberale Globalisierung: Soziale Polarisierung

Seit den 1970er Jahren verlor das von Ford geprägte Wirtschaftsmodell, wie es sich in der Wirtschaftspolitik des Westens seit dem Ende des Ersten Weltkriegs durchgesetzt hatte, allmählich an Bedeutung. Mit dem Vormarsch der neoliberalen Politik wuchs der Einfluss privaten Kapitals. Im Jahr 2003 stiegen die Umsätze von ca. 900.000 Tochtergesellschaften der 61.000 multinationalen Unternehmen auf 17,6 Billionen US \$ gegenüber 9,5 Billionen US \$ im Jahr 1990, und entsprachen damit einem Zehntel des Welt BIP oder einem Drittel der Weltexporte.⁸ Die Liberalisierung der Finanzmärkte, des Handels und der Investitionen wird von einem Abbau des öffentlichen Sektors vor allem im Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik begleitet.

Infolge der neoliberalen Globalisierung wird die Kluft zwischen Reich und Arm sowohl zwischen wie innerhalb der Länder auf dieser Welt immer größer.⁹ Laut WIDER-Studie von 2005, in der die weltweite Verteilung von Einkommen und Netto-Haushaltsvermögen bis 2000 angegeben wird, gibt es 2,8 Mrd. Arme auf der Welt, davon 1,3 Mrd. extrem Arme.¹⁰ Insgesamt 90% der Wohlhabenden

⁷ China-Fallstudie in: Ingeborg Wick, All die Textilschnäppchen – nur recht und billig? Arbeitsbedingungen bei Aldi-Zulieferern in China und Indonesien. Aktionsvorschläge für VerbraucherInnen und GewerkschafterInnen, Siegburg 2007, 43.

⁸ UNCTAD, World Investment Report, Genf 2003, 8-9.

⁹ Vgl. Weltbank, Chancengerechtigkeit und Entwicklung, Weltentwicklungsbericht 2006, 7 ff.

¹⁰ Michael R. Krätké, Die Armen und die Superreichen. Brisante WIDER-Studie aus Helsinki, in: Freitag 12.1.2007, 6.

Die ILO-Weltkommission für die soziale Dimension der Globalisierung stellte 2004 fest, dass die Globalisierung für eine überwältigende Mehrheit der Frauen und Männer weder eine menschenwürdige Arbeit noch ihren Kindern eine bessere Zukunft gebracht habe.¹²

Die Deregulierung der Arbeitsmärkte führte zu einer Informalisierung der Beschäftigung. Informell Beschäftigte sind arbeits-, sozial- und tarifrechtlich nicht geschützt. Gegenwärtig arbeitet ca. ein Viertel der Beschäftigten weltweit in der informellen Wirtschaft.¹³ Sie generieren dabei ca. ein Drittel des globalen BIP.¹⁴ In den 90er Jahren entstanden annähernd 90% aller neu geschaffenen Arbeitsplätze in Afrika in der informellen Wirtschaft.¹⁵

Ein Schlüsselement zur Aushebelung von Arbeits- und Sozialrechten sind »Freie Exportzonen« (FEZ) in Entwicklungs- und Schwellenländern, in denen Auslandsinvestoren zahlreiche Privilegien genießen. Abgesehen vom Elektronik-Sektor beherrschen Textil- und Bekleidungs-/Sportschuhindustrien die Produktion in den über 3500 FEZ von 130 Ländern, in denen insgesamt 66 Mio. Beschäftigte arbeiten.¹⁶ Gewerkschaftliche Aktivitäten werden oft verboten oder behindert. Die überwiegende Mehrheit der Beschäftigten in den FEZ – in einigen Fällen bis zu 90% – sind Frauen der Altersgruppe von 18 bis 25, die systematischen Diskriminierungen aufgrund ihres Geschlechts ausgesetzt sind.¹⁷

Vor diesem Hintergrund kommen existierende national- und überstaatliche Regelungen im Arbeits- und Sozialrecht bisher kaum zur Anwendung. In der internationalen Debatte über Antworten auf die sozialen Spaltungen der Globalisierung prallen heute zwei Hauptlager aufeinander. Das »Regulierungslager« unterstützt die Forderung nach effizienten staatlichen Strukturen und starke repräsentative Verbände der Beschäftigten (so auch die tripartistische ILO-Weltkommission für die soziale Dimension der Globalisierung, das deutsche Corporate Accountability (CorA)-Netzwerk u.a.), während das neoliberalen Lager weiterhin auf das freie Spiel der Kräfte des Marktes setzt und freiwilliges und unverbindliches Handeln propagiert.

3. Bindende contra freiwillige Regulierung

Eine erste Kodifizierung von Arbeitnehmerrechten auf internationaler Ebene geschah 1919 mit dem Übereinkommen zum Achtstundentag, das die neu geschaffene ILO beschloss. Bis heute wurden 188 Übereinkommen zum Schutz

¹¹ Ebd.

¹² World Commission on the Social Dimension of Globalisation, *A Fair Globalisation. Creating opportunities for all*, Genf 2004, X.

¹³ Elmar Altvater/Birgit Mahnkopf, *Globalisierung der Unsicherheit. Arbeit im Schatten, schmutziges Geld und informelle Politik*, Münster 2002, 104.

¹⁴ Friedrich Schneider, *Size and measurement of the informal economy in 110 countries around the world*, Rapid Response Unit, World Bank, 2002, Zusammenfassung unter www.eldis.org/go/display/?id=11138&type=Document.

¹⁵ ILO, *Decent work and the informal economy*, Report VI, International Labour Conference, 90th Session, Genf, Juni 2002, 20.

¹⁶ Jean-Pierre Singa Boyenge, *ILO database on export-processing zones*, ILO Sectoral Activities Programme, WP251, Genf 2007, 1.

¹⁷ Ingeborg Wick, *Nähen für den Weltmarkt. Frauenarbeit in Freien Exportzonen und der Schattenwirtschaft*, SÜDWIND Edition Strukturelle Gewalt in den Nord-Süd-Beziehungen Bd. 5, Siegburg 2005, 9–10.

der Arbeitnehmerrechte verabschiedet, darunter die für alle Mitgliedsländer der ILO verbindliche »Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit« aus dem Jahr 1998. Infolge mangelnder Sanktionsmöglichkeiten finden die Übereinkommen der ILO in der Praxis der weniger entwickelten und der Schwellenländer kaum Anwendung.

Ohne Sanktionskraft blieben bisher ebenso die UN-Menschenrechtscharta von 1948 und der UN-Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 (»Sozialpakt«). Allerdings zeichnet sich beim Sozialpakt eine Wende ab, nachdem sich Regierungen im April 2008 nach fünfjährigen zähen Verhandlungen in Genf auf die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens verständigt haben. Hiermit könnte in absehbarer Zeit der Weg für eine Einklagbarkeit wirtschaftlicher und sozialer Rechte geebnet werden.

Der am 7.4.2008 von UN-Sonderberichterstatter John Ruggie vorgelegte dritte Bericht zu dem 2003 veröffentlichten Entwurf von »UN-Normen für die Verantwortlichkeit transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte« beklagt eine staatliche Regelungslücke in diesem Bereich und votiert für eine stärkere Rolle von Staaten bei der Kontrolle von Unternehmen, wenn auch nicht mit rechtsverbindlichen Regeln.¹⁸ So plädiert Ruggie für nichtjuristische Maßnahmen, wie z.B. die Fortentwicklung der freiwilligen OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,¹⁹ und Mindestkriterien für Schritte zum Menschenrechtsschutz durch Unternehmen.²⁰ Obwohl sich Ruggie mit diesem Bericht nicht zum Anwalt eines einklagbaren Menschenrechtsschutzes im Unternehmensbereich macht, grenzt er sich dennoch von den auf reine Freiwilligkeit setzenden Unternehmens-Initiativen deutlich ab.

Seitdem Unternehmen wie Nike und Reebok Anfang der 1990er Jahre auf öffentliche Kampagnen von Gewerkschaften und Basisgruppen gegen soziale Missstände in weltweiten Zulieferfabriken mit der Verabschiedung von Verhaltenskodizes reagiert haben, weitet sich die internationale Debatte über freiwillige Selbstverpflichtungen von Unternehmen zur globalen Sozialverantwortung (Corporate Social Responsibility = CSR) immer weiter aus. Multinationale Unternehmen, Universitäten, Regierungen, Parlamente und internationale Organisationen wie die UNO, die ILO oder die OECD führen seither CSR-Programme und Veranstaltungen durch. CSR-Instrumente und -Organisationen sind entstanden. CSR ist auch in den Medien und der Publizistik allgegenwärtig.

Während die CSR-Debatte aus der weltweit zunehmenden Kritik an den sozialen Auswirkungen der Globalisierung entstand, zeigt ihre Entwicklung jedoch immer deutlicher in eine andere Richtung. Unternehmen und Regierungen nutzen sie zu einer Entstaatlichung von Arbeitsmärkten. BefürworterInnen des Konzepts einer unverbindlichen CSR-Politik – wie die G8-Regierungen, die EU-Kommission und die OECD – wenden sich gegen eine bindende Regulierung des Verhaltens von Unternehmen. Forderte die EU-Kommission in den vergangenen Jahren noch eine Ergänzungsfunktion freiwilliger Selbstverpflich-

¹⁸ John Ruggie, Protect, Respect and Remedy: A Framework for Business and Human Rights. Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, Summary (Advance Edited Version), UN Human Rights Council, A/HRC/8/5 (7.4.2008), 9 ff. Der vollständige Bericht wird während der Sitzung des UN-Menschenrechtsrates am 2.-13.6.2008 in Genf vorgestellt.

¹⁹ Vgl. OECD Watch, Five Years On: A Review of the OECD Guidelines and National Contact Points, Amsterdam 2005.

²⁰ John Ruggie (Fn. 18), 22 ff.

tungen von Unternehmen, setzt sie mittlerweile auf die ausschließlich freiwillige Regelung der globalen Sozialverantwortung von Unternehmen.²¹

345

Hingegen zeigen detaillierte Wirkungsanalysen von freiwilligen Instrumenten wie z.B. die der britischen »Ethical Trading Initiative« vom Oktober 2006 über Verhaltenskodizes von Unternehmen, dass sie zwar für die Bewusstseinsarbeit sinnvoll sind, eine Verbesserung von Arbeitsbedingungen aber vor allem über eine wirksamere Regierungskontrolle erreicht werden muss.²²

Als Reaktion darauf haben GlobalisierungskritikerInnen begonnen, ihre Ziele und Strategien den neuen Herausforderungen anzupassen. Hatten sich internationale Bündnisse wie z.B. die Clean Clothes Campaign in den 1990er Jahren schwerpunktmäßig für freiwillige Instrumente zur Verbesserung von Arbeits- und Sozialstandards wie z.B. Verhaltenskodizes eingesetzt, durch die bindende gesetzliche Regelungen gestärkt werden sollten, so entstehen nun neue Netzwerke für eine rechtsverbindliche »Globale soziale Rechenschaftspflicht von Unternehmen«, die in den Gesetzeswerken einzelner Staaten und internationalen Regierungsorganisationen verankert werden soll.

Dieser Aufgabe widmen sich Bündnisse wie a) die »European Coalition for Corporate Justice« (ECCJ), b) Corporate Accountability in Deutschland (CorA), in dem die Kampagne für Saubere Kleidung, Ver.di und das SÜDWIND Institut Mitglieder sind, und c) Corporate Responsibility Reporting in Großbritannien (CORE). Zum Katalog ihrer Arbeitsfelder gehören z.B. eine bindende Unternehmensberichterstattung über die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards in Produktions- und Lieferketten sowie eine öffentliche Beschaffung, die derartige Standards berücksichtigt. CORE hat dazu beigetragen, dass in Großbritannien das »Unternehmensgesetz 2006« verabschiedet wurde, nach dem börsennotierte Unternehmen verpflichtet werden, über die Umsetzung von sozialen und ökologischen Standards in ihrem Wirkungsbereich zu berichten.

Diese Initiativen berufen sich nicht zuletzt auf Entschlüsseungen des Europäischen Parlaments, das seit 1999 zu Fragen der CSR u.a. eine bindende Berichtspflicht zur Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards, eine persönliche Haftung von Direktoren für das Verhalten von Unternehmen sowie eine Unternehmenshaftung für Verstöße bei den extraterritorialen Aktivitäten von Unternehmen fordert.²³

4. Perspektiven

Welche weiteren Schritte müssen unternommen werden, um dem strategischen Ziel einer rechtsverbindlichen globalen Regelung von Arbeits- und Sozialrechten und einer globalen Sozialverpflichtung von Unternehmen näher zu kommen? Da dieses Ziel gegen das neoliberalen Wirtschaftsdogma durchgesetzt

²¹ EU-Kommission, Implementing the Partnership for Growth and Jobs: Making Europe a Pole of Excellence on Corporate Social Responsibility, Communication from the Commission to the European Parliament, the Council and the European Economic and Social Committee, COM(2006) 77 final, 22.2.2006, 1.

²² Stephanie Barriontos/Sally Smith, The ETI code of labour practice: Do workers really benefit? Main findings and recommendations of an independent assessment for the Ethical Trading Initiative, Institute of Development Studies, University of Sussex 2006, <http://www.eti2.org.uk/Z/lib/2006/09/impact-report-ETI-impact-1-main.pdf>, 7.

²³ Vgl. EU-Parlament, Soziale Verantwortung von Unternehmen. Eine neue Partnerschaft, 13.3.2007, P6_TA(2007)0062 unter Hinweis auf Mitteilung der Kommission »Umsetzung der Partnerschaft für Wachstum und Beschäftigung: Europa soll auf dem Gebiet der sozialen Verantwortung der Unternehmen führend werden« (KOM(2006)0136).

werden muss, erfordert es eine breitere Mobilisierung als bisher und einen langen Atem. Neben der kontinuierlichen ›Entzauberung‹ der CSR-Rhetorik von Unternehmen sollten Schritte zur Stärkung von VerbraucherInnenrechten, des Wettbewerbs- und Kartellrechts der EU sowie zur Einbeziehung von Arbeits- und Sozialrechten in bi- und multilaterale Handelsabkommen unternommen werden. Auch sollten juristische Klagemöglichkeiten in Erwägung gezogen werden, um den umstrittenen Kodifizierungsprozess und die öffentlichen Auseinandersetzungen über die Frage der sozialen Gerechtigkeit in der globalisierten Wirtschaft zu beeinflussen. Die folgenden Beispiele dienen als Anregung für die Abwägung möglicher Vorgehensweisen in anderen Kontexten:

In den USA kam es z.B. im Mai 2002 zu einem bahnbrechenden Urteil des California Supreme Court, in dem Nike wegen irreführender Werbung verurteilt wurde.²⁴ Das Unternehmen hatte behauptet, die ArbeiterInnen seiner Zulieferer in China, Vietnam und Indonesien erhielten durchschnittlich das Doppelte des lokalen Mindestlohns und die Arbeitsbedingungen entsprächen den lokalen Gesetzen und Sicherheitsbestimmungen. Nachdem der US Supreme Court ein Jahr später den Fall an ein kalifornisches Gericht zurückverwiesen hatte, kam es im September 2003 zu einer Einigung zwischen dem Kläger Kasky und Nike. Das Unternehmen verpflichtete sich, eine Summe in Höhe von 1,5 Mio. US-\$ an die US-amerikanische Einrichtung »Fair Labor Association« (FLA) zu zahlen, die damit ArbeiterInnen-Bildungsprogramme finanzieren sollte.²⁵

In einem anderen Rechtsstreit wurden im Jahr 2004 Levi's und 26 US-Einzelhandelsunternehmen sowie 23 Bekleidungshersteller in Saipan (US Commonwealth of the Northern Mariana Islands) wegen Verstößen gegen das US-Gesetz über Faire Arbeitsstandards zu einer Zahlung von 20 Mio. US-\$ verpflichtet, die 30.000 betroffenen TextilarbeiterInnen zugute kamen.²⁶

Gegen Verantwortliche von 105 Nähwerkstätten im Großraum Buenos Aires und gegen insgesamt 85 Bekleidungsfirmen, unter ihnen Markenfirmen wie adidas und puma, sind seit 2005 von der Gewerkschaft Unión de Trabajadores Costureros (UTC), der Nichtregierungsorganisation Fundación La Alameda und verschiedenen Rechtsanwälten mehrere Strafanzeigen erstattet worden, weil ihnen vorgeworfen wird, unter sklavenähnlichen Bedingungen Kleidung herstellen zu lassen.²⁷ Derzeit liegt noch in keinem Fall ein Urteil vor.

Doch wirksame rechtliche Instrumente allein werden nicht genügen, um den Menschenrechten und den ILO-Normen weltweit die notwendige Anwendung zu sichern. Nur wenn sich die arbeitenden Menschen überall frei und unabhängig für ihre Rechte engagieren, dann wird sich ihre soziale Lage dauerhaft verbessern. Die Gewährleistung der fundamentalen politischen und sozialen Rechte durch staatliches Handeln und die Praxis der politischen AkteurInnen – dies sind Elemente für eine neue Logik des Wirtschaftens.²⁸

²⁴ California Supreme Court, Kasky v. Nike, 02 C.D.O.S. 3790, 2.5.2002.

²⁵ ReclaimDemocracy.org, Kasky v. Nike Ind. Settled, Presseerklärung 12.9.2003, www.reclaimdemocracy.org/nike/nike_settles_lawsuit.html.

²⁶ Siehe Erin Geiger Smith (Fn. 1).

²⁷ Ausführlich hierzu Wolfgang Kaleck/Miriam Saage-Maaß, Transnationale Unternehmen vor Gericht. Über die Gefährdung der Menschenrechte durch europäische Firmen in Lateinamerika, hrsg. v. Heinrich Böll Stiftung, Reihe Demokratie Bd. 4, Berlin 2008, 102 ff., abrufbar unter (4.6.2008) <http://www.boell.de/downloads/TransnationaleUvG-i.pdf>.

²⁸ Der vom Ökumenischen Rat der Kirchen, dem Reformierten und Lutherischen Weltbund und den kontinentalen Kirchenräten durchgeführte Prozess für eine gerechte Globalisierung trägt in Europa den Titel »Wirtschaft im Dienst des Lebens«, vgl. www.ekvw.de/Wirtschaft-im-Dienst-d.2360.html.